TourLAW
Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

DRV-Tagung für Berufsschullehrende x TOURLAW

Die Novellierung der EU-Pauschalreiserichtlinie

Was bedeutet die neue EU-Pauschalreiserichtlinie und was sind die nächsten Schritte in DE ?

Ein Überblick im Schnelldurchlauf

Rechtsanwalt Frank Hütten
TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Rechtsstand: Richtlinie (EU) 2026/1024 vom 29. April 2026

Tätigkeitsprofil



Florian Dukic
Managing Partner

Frank Hütten
Managing Partner

Experten und Branchenspezialisten

Branchenspezifische rechtliche Expertise und detaillierte Kenntnisse der Marktmechanismen.

Am Puls der Branche

Vertretung in diversen Ausschüssen des DRV · Kooperation mit anderen Branchenverbänden · Mitglied der DGfR/GfRT

Netzwerk

Umfangreiches Netzwerk – lokal und international.

Know-how

Jahrzehntelange Erfahrung und Expertise in Rechtsfragen der Touristik.

© Copyright TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Tätigkeitsprofil der Kanzlei



Vertreten in diversen Ausschüssen des DRV

- Recht
- Betrugsbekämpfung
- Compliance
- Datenschutz

© Copyright TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Der rote Faden des Vortrags

TourLAW
Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

I Was drohte?

Ausgangslage, Reformdruck und der ursprüngliche Kommissionsentwurf

II Was mit der Novellierung 2026 beschlossen wurde

Die final beschlossene Richtlinie (EU) 2026/1024 – verständlich erklärt

III Ausblick: Auswirkungen für die Praxis

Auswirkungen auf Veranstalter, Vermittler, Plattformen und Leistungsträger

IV Countdown bis 2029

Fahrplan, To-dos und die 2029-Ready-Checkliste

© Copyright TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Teil I

Was drohte?

Warum die EU die Pauschalreiserichtlinie überhaupt reformiert hat – und welche Vorschläge die Branche stark belastet hätten.



© Copyright TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Der Reformdruck: zwei Krisen legten Schwachstellen offen

TourLAW
Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

1

Thomas-Cook-Insolvenz (2019)

Die gedeckelte Insolvenzversicherung reichte bei einem Großveranstalter nicht aus – Reisende blieben teilweise auf Forderungen sitzen.

2

COVID-19-Pandemie (2020/21)

Massenstornierungen legten die 14-Tage-Rückzahlungsfrist lahm; Gutscheine wurden teils ohne klare gesetzliche Grundlage ausgegeben.

3

Blockierte Liquidität in der Kette

Veranstalter mussten Kunden erstatten, erhielten selbst aber keine oder späte Rückzahlungen von Fluggesellschaften und Hotels.

4

Unklare Abgrenzung

Die Kategorie „verbundene Reiseleistungen“ führte zu Rechtsunsicherheit zwischen Vermittlung und Pauschalreise.

© Copyright TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Das Schreckensszenario für die Tourismuswirtschaft

TourLAW
Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

⚠ **Das hier konnte abgewendet werden!**

Verbundene Reiseleistungen

Zwei getrennte Buchungen sollten schon innerhalb von 3 Stunden zur Pauschalreise werden – statt bisher 24 Stunden.

Anzahlungen

EU-weit verbindlich gedeckelt auf max. 25 % des Reisepreises, Restzahlung frühestens 28 Tage vor Reisebeginn.

Kostenfreier Rücktritt

Sollte zusätzlich auch bei außergewöhnlichen Umständen am Heimatort des Reisenden gelten – kaum kalkulierbares Risiko für Veranstalter.

Gutscheine in der Krise

Diskussion über verpflichtende Gutscheine bei Massenkrisen statt freiwilliger Lösungen.

Warnung der Branchenverbände (insbesondere DRV): In dieser Form hätte der Entwurf die Existenz mittelständischer Reisebüros bedroht.

© Copyright TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Vom Kommissionsvorschlag zum finalen Rechtsakt



Nationale Umsetzung bis 29.09.2028 · Anwendungsbeginn EU-weit ab 29.03.2029

© Copyright TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Teil II

Was mit der Novellierung 2026 beschlossen wurde

Die Richtlinie (EU) 2026/1024 im Detail – im Klartext.

II

© Copyright TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Richtlinie (EU) 2026/1024 – die Eckdaten

29.04.2026	08.05.2026	29.05.2026	29.09.2028	29.03.2029
Datum des Rechtsakts	Veröffentlichung im Amtsblatt	Inkrafttreten	Frist zur nationalen Umsetzung	EU-weiter Anwendungsbeginn

Amtlicher Titel: „Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 zur wirksameren Gestaltung des Schutzes von Reisenden und zur Vereinfachung und Klarstellung bestimmter Aspekte der genannten Richtlinie“

Kernanliegen der Reform

Klarere Abgrenzung Pauschalreise / Einzelleistung · gestärkter Insolvenzschutz · verbindliches Beschwerdemanagement · gesetzlicher Rahmen für Gutscheine · B2B-Regress gegenüber Leistungsträgern

© 2026 bei TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Die vier Arten von Reiseleistungen

Die Novelle ändert an dieser Grundstruktur nichts (ErwG 5) – sie bleibt der Ausgangspunkt für jede Abgrenzungsfrage.

1



Beförderung

Personenbeförderung – z. B. Flug, Bus, Bahn, Schiff

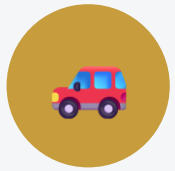
2



Unterkunft

Unterbringung, die nicht Wohnzwecken dient – z. B. Hotel, Ferienwohnung

3



Mietwagen

Vermietung von Pkw oder bestimmten Krafträdern

4



Sonstige touristische Leistungen

Jede weitere touristische Leistung, die kein Bestandteil der drei vorgenannten Arten ist – z. B. Ausflüge, Eintrittskarten, Sportausrüstung

Neu geregelt wurden nur die Abgrenzungskriterien (Art. 3 Nr. 2, Art. 5a) und der Wegfall der „verbundenen Reiseleistungen" – nicht die vier Grundarten selbst.

© 2026 bei TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Zwei Arten kombiniert = in der Regel Pauschalreise

Werden für dieselbe Reise mindestens zwei unterschiedliche Arten von Reiseleistungen zu einer Gesamtheit kombiniert, wenn die Abgrenzungsregeln nicht eingehalten werden, eine Pauschalreise vor – unabhängig vom Vertriebsweg.


Beförderung

+


Unterkunft

✓ Zwei verschiedene Arten → Pauschalreise


Unterkunft

+


Sonstige Leistung

✓ Zwei verschiedene Arten → Pauschalreise (bei „sonstiger Leistung“ ggf. ab 25 % Wertanteil, s. Folie „Was ist künftig eine Pauschalreise?“)


Ticket

+


Teilnahme an einer Abendveranstaltung

✗ Die zweite Komponente ist keine eigenständige „Art von Reiseleistung“ → keine Pauschalreise

© 2026 bei TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Das Ende der „verbundenen Reiseleistungen“

BISHER

Drei Kategorien:

① Pauschalreise
② Verbundene Reiseleistung
③ Reine Vermittlung von Einzelreiseleistungen

Komplexe Abgrenzung, hohe Rechtsunsicherheit für Vermittler und Plattformen, eigener Anhang II.

KÜNFTIG (ab 2029)

Nur noch zwei Kategorien:

① Pauschalreise
② Reine Vermittlung von Einzelleistungen

Anhang II entfällt vollständig. Klares binäres System – Vermittler wissen wieder, wann sie zum Veranstalter werden.

→ Eindeutig die radikalste (und überfälligste) Vereinfachung der Reform bewertet.

© 2026 bei TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Was ist künftig eine Pauschalreise?

1

Gleichzeitige Buchung

Mehrere Reiseleistungen werden an einer Vertriebsstelle nacheinander ausgewählt und gemeinsam zahlungspflichtig gebucht.

2

Click-through-Buchung

Der erste Anbieter übermittelt personenbezogene Daten, die den Reisenden als Vertragspartei identifizieren (z. B. Name, Zahlungsdaten, Telefonnummer), an einen zweiten Anbieter – Vertragsschluss dort binnen 24 Stunden.

3

Beförderungs-, Unterkunfts- oder Mietfahrzeugleistung + sonstige touristische Leistung

Eine Beförderungs-, Unterkunfts- oder Mietfahrzeugleistung wird mit einer sonstigen touristischen Leistung (z. B. Konzertticket) kombiniert – nur relevant bei einem Wertanteil ab 25 % der Gesamtsumme.

Ausnahmen:

- Reiseleistungen die wesenmäßiger Bestandteil einer Hauptreiseleistung sind, führen nicht zur Annahme einer Pauschalreise
- Zusatzleistungen, die der Reisende erst nach Reisebeginn auswählt und bucht, begründen nachträglich keine Pauschalreise.

© 2026 bei TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Wann wird der Vermittler zum Veranstalter?

1

Aufforderung

Der Unternehmer fordert den Reisenden zur Buchung einer weiteren Reiseleistung auf ("invitation") – z. B. per Link, Pop-up oder Anruf.

2

Informationspflicht

Der Unternehmer muss klar, verständlich und hervorgehoben darauf hinweisen, dass dadurch keine Pauschalreise entsteht.

3a

Hinweis erfolgt

Bucht der Kunde danach eine weitere Leistung: keine Pauschalreise – reine Vermittlung bleibt bestehen.

3b

Hinweis fehlt

Bucht der Kunde die weitere Leistung binnen 24 Std. an derselben Vertriebsstelle zahlungspflichtig: automatisch Pauschalreise – der Unternehmer haftet als Veranstalter.

© 2026 bei TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Was Veranstalter künftig zusätzlich erklären müssen

Barrierefreiheit

Zugänglichkeit der Reiseleistungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität; auf Nachfrage konkrete Auskünfte.

Erreichbarkeit

Telefonnummer und – soweit vorhanden – elektronische Kontaktadresse für schnelle, effektive Kommunikation.

Zahlungsmodalitäten

Auch Zahlung über Treuepunkte/Prämienprogramme; Anzahlungshöhe und Fälligkeit der Restzahlung.

Einreise & Gesundheit

Allgemeine Angaben zu Pass-/Visumpflicht inkl. Bearbeitungsfristen sowie Gesundheitsbestimmungen am Zielort.

Rücktrittsrecht

Klarer Hinweis auf Stornogebühren nach Art. 12 Abs. 1 und auf den kostenfreien Rücktritt nach Art. 12 Abs. 2.

Neues Formblatt

Verweis auf das Standardinformationsformular gemäß Anhang I, beizufügen der Reisebestätigung.

© 2026 bei TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Neue Formblätter für den digitalen Vertrieb

Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Teil A

Online-Verträge

Ähnlich wie gehabt:
Im Check-out → Kompakte Informationsbox mit den Kernrechten; vertiefende Inhalte dürfen rechtswirksam per Hyperlink eingebunden werden.

Teil B

Offline-Verträge

Reisebüro, Telefon, Print, E-Mail-Anhang:
Ohne digitale Verlinkung müssen die Formblätter im Volltext abrufbar sein.

- Ausgedruckt
- Als E-Mail-Anhang
- Als Weblink auf eine Unterseite

Teil C

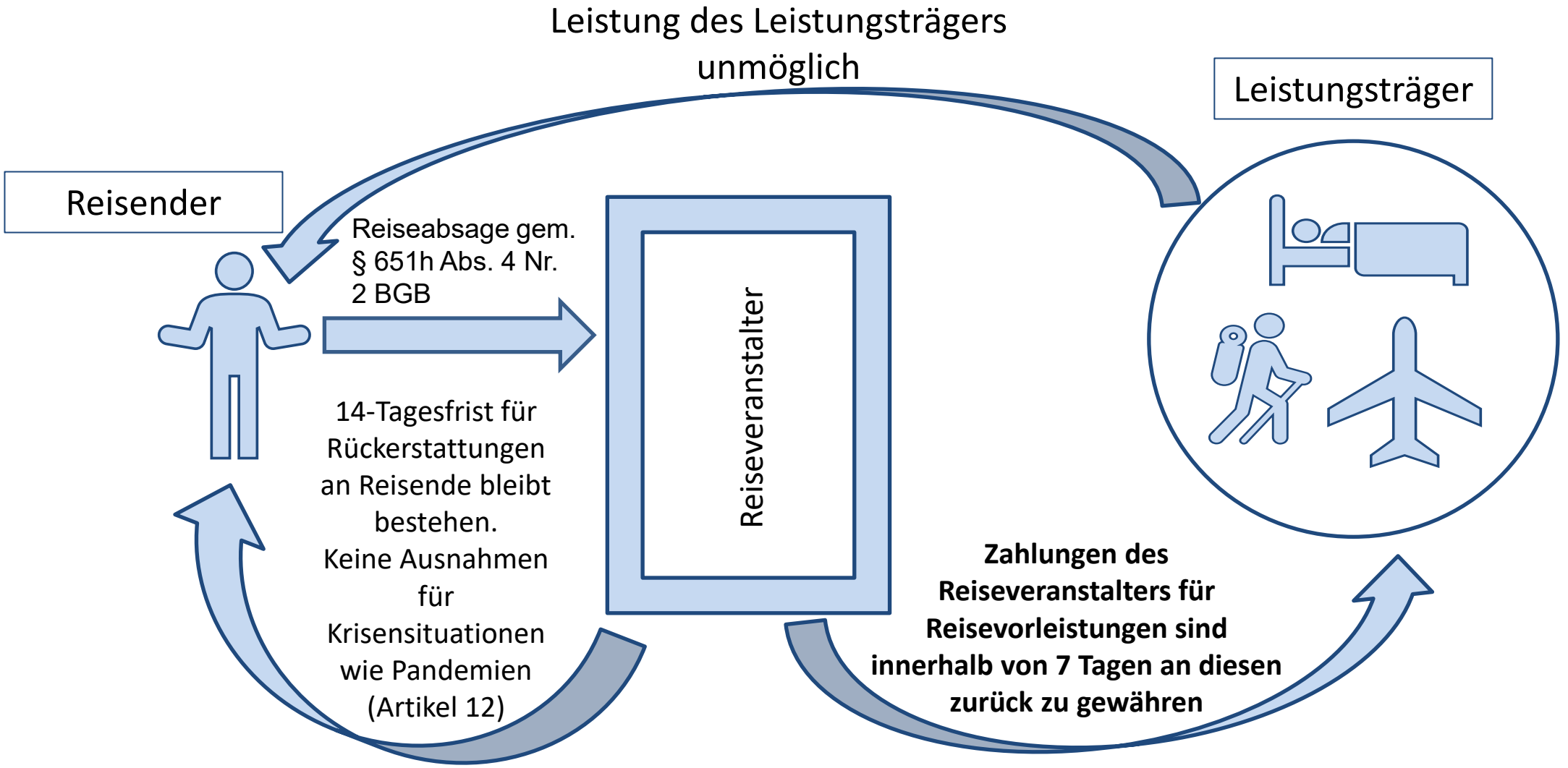
Verbundene Online-Buchungen

Eigenes Formular für Buchungsprozesse mit automatisierter Datenweitergabe zwischen mehreren Online-Händlern.

Praxis:
Das Formblatt ist dem Reisenden bei Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen (muss dem Kunden bei Abgabe seiner Buchungserklärung vorliegen); die Reisebestätigung muss zudem einen eindeutigen Verweis darauf enthalten (Art. 7 Abs. 2 lit. a).

© 2026 by TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Die 7-Tage-Frist entlang der Lieferkette



© Copyright TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Mehr Schutz – und mehr Pflichten für Veranstalter

TourLAW
Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Insolvenzschutz (Art. 17)

• Erfasst künftig auch bereits bestehende Erstattungsansprüche (bei Rücktritt vor Insolvenz)
→ Hintergrund: HDI Global / MS Amlin Insurance: EuGH, Urt. v. 29.07.2024, verb. Rs. C-771/22 und C-45/23: Der Insolvenzschutz nach Art. 17 Abs. 1 erfasst auch Erstattungsansprüche, die bereits vor der Insolvenz durch einen zulässigen Rücktritt nach Art. 12 Abs. 2 entstanden sind.

• Sicherheit muss jederzeit ausreichend bemessen sein
• Rückzahlung: 6 Monate, in Ausnahmefällen 9 Monate
• Öffentliches Online-Register geschützter Veranstalter in jedem Mitgliedstaat

Beschwerdemanagement (Art. 16a)

• Verpflichtendes Beschwerdesystem für alle Veranstalter
• Eingangsbestätigung innerhalb von 7 Tagen
• Vollständig begründete Antwort innerhalb von 60 Tagen
• Bei Ablehnung: aktiver Hinweis auf Streitbeilegung (ADR)

Sanktionen

Nicht neu (bereits vor Novellierung in Artikel 25 PRRL geregelt):
Mitgliedstaaten müssen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorsehen.

Das könnte im Rahmen der nationalen Umsetzung im BGB zu Änderungen führen.

noch offen / nationale Umsetzung

Genaue Bußgeldpraxis richtet sich nach nationaler Umsetzung.

© 2026 TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Teil III

Ausblick: Auswirkungen für die Praxis



Die konkreten Auswirkungen auf Veranstalter, Vermittler, Plattformen und Leistungsträger.

© Copyright TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Wie bleiben Flug + Hotel vermittelte Einzelleistungen?

Auch nach der Reform können Reisebüros und andere Vermittler Flug und Hotel getrennt vermitteln, ohne zum Veranstalter zu werden – wenn sie den neuen Art. 5a beachten.

So bleibt es eine Vermittlung von Einzelleistungen

1. Kunde bucht zuerst den Flug im Wege der (erkennbaren) Vermittlung beim Reisebüro.
2. Reisebüro fordert danach (oder vorher) zum Kauf einer weiteren Leistung auf, z. B. Hotel für dieselbe Reise ("Aufforderung" nach Art. 5a Abs. 1).
3. **Zum Zeitpunkt dieser Aufforderung:**
   klarer, verständlicher, hervorgehobener Hinweis, dass Flug + Hotel keine Pauschalreise bilden und kein Schutz nach der Richtlinie besteht.
4. Kunde stimmt der Zahlung für das (erkennbar vermittelte) Hotel gesondert und informiert zu.

Ergebnis: reine Vermittlung von Einzelleistungen

So entsteht ungewollt eine Pauschalreise

1. Reisebüro fordert zum Hotelkauf auf, bevor der Kunde der Zahlung für den Flug zugestimmt hat.
2. Der Warnhinweis nach Art. 5a Abs. 1 wird nicht oder nicht rechtzeitig erteilt.
3. Kunde stimmt danach – innerhalb von 24 Stunden, an derselben Vertriebsstelle – auch der Zahlung für das Hotel zu.
4. Rechtsfolge (Art. 5a Abs. 2): automatisch Pauschalreise – das Reisebüro gilt als Veranstalter.

Ergebnis: Pauschalreise

Praxistipps: Warnhinweis als festen Textbaustein in den Buchungsprozess integrieren · Zeitpunkt der Aufforderung dokumentieren · getrennte Verträge, Preise und Rechnungen je Reiseleistung.

© Copyright TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Wer trägt das Risiko gegenüber dem Leistungsträger?

Art. 12 Abs. 2 · Art. 22

Sachverhalt

Ein Reisender tritt wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände kostenfrei nach Art. 12 Abs. 2 zurück. Der Veranstalter muss ihm den vollen Reisepreis binnen 14 Tagen erstatten (Art. 12 Abs. 4). Kann der Veranstalter seinerseits vom Leistungsträger (z. B. Hotel) innerhalb von 7 Tagen Erstattung verlangen (Art. 22 Abs. 2)?

Unterfall 1: Leistungsträger nicht leistungsfähig

Die unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände treffen den Leistungsträger selbst im Zielgebiet –

- z. B. kann das Hotel wegen eines Erdbebens nicht öffnen und storniert die Unterkunft gegenüber dem Veranstalter.

→ Der Leistungsträger hat die Dienstleistung storniert bzw. nicht erbracht: Art. 22 Abs. 2 greift.

Erstattung an Veranstalter binnen 7 Tagen

Unterfall 2: Leistungsträger bleibt leistungsfähig

Die unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände betreffen den Abflughafen, die Beförderung dorthin oder die allgemeine Lage am Zielort – nicht aber die Leistungsfähigkeit des Hotels selbst.

- Leistungsträger ist bereit und in der Lage, die Unterkunftsleistung zu erbringen;
- der Reisende tritt dennoch zurück.

→ Der Leistungsträger hat weder storniert noch nicht erbracht: Art. 22 Abs. 2 greift nicht.

Keine gesetzliche 7-Tage-Erstattungspflicht

Praxisrelevanz:

Der Regress nach Art. 22 knüpft an die Leistungsfähigkeit des Leistungsträgers an, nicht an den Rücktrittsgrund des Reisenden – Veranstalter sollten dieses Auseinanderfallen in ihren Einkaufsverträgen (Stornobedingungen) gesondert absichern.

© Copyright TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette

Reiseveranstalter

- AGB und Stornoklauseln überprüfen und anpassen
- Insolvenzabsicherung erweitern (Erstattungsansprüche, Gutscheine)
- Beschwerdemanagement mit 7-/60-Tage-Fristen aufbauen
- B2B-Verträge mit Leistungsträgern um 7-Tage-Regress ergänzen

Reisebüros & Vermittler

- Buchungsprozesse auf das 24-Stunden-Kriterium prüfen
- Klare Warnhinweise bei Einzelleistungs-Zusatzverkäufen einführen
- Dokumentation der Vermittlerrolle stärken
- Schulung zur neuen Abgrenzung Vermittlung / Veranstalter

Plattformen & Leistungsträger

- Click-through-Datenflüsse zwischen Anbietern analysieren
- Checkout-Strecken auf neue Informationsformulare (Anhang I) umstellen
- Als Leistungsträger: 7-Tage-Erstattungsprozesse an Veranstalter etablieren
- Registrierung im Insolvenzregister prüfen (falls national gefordert)

© Copyright TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Teil IV

Countdown bis 2029

Was Unternehmen bis zum Anwendungsbeginn am 29. März 2029 konkret vorbereiten müssen.



© Copyright TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Der Fahrplan bis 2029

TourLAW
Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

2026

In Kraft

Richtlinie in Kraft seit 29.05.2026. Erste interne Analyse: Betroffenheit prüfen, Projektverantwortliche benennen.

2027

Konzeption

Buchungssysteme, AGB und Prozesse analysieren; Lastenheft für IT- und Vertragsänderungen erstellen.

2028

Umsetzung

Nationales Umsetzungsgesetz erwartet – spätestens 29.09.2028. Systeme, Verträge und Formulare anpassen und testen.

2029

Anwendung

Ab 29.03.2029 gilt das neue Recht EU-weit verbindlich. Mitarbeiterschulung und finaler Rollout.

© Copyright TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Die 2029-Ready-Checkliste

- ✓ Vertriebswege-Audit: Welche Buchungskombinationen werden künftig zur Pauschalreise?
- ✓ Checkout-Prozesse auf die neuen Formblätter nach Anhang I (Teil A/B/C) umstellen
- ✓ Insolvenzabsicherung erweitern: Erstattungsansprüche und Gutscheine einbeziehen
- ✓ Gutschein-Prozess (Information, Zustimmung, Laufzeit, Auszahlung) implementieren
- ✓ AGB und Stornoklauseln an Art. 12 anpassen; konkrete Abrechnung als Auffanglösung sichern
- ✓ B2B-Verträge mit Leistungsträgern um die 7-Tage-Rückzahlungsfrist ergänzen
- ✓ Beschwerdemanagement mit 7-/60-Tage-Fristen und ADR-Hinweis aufbauen
- ✓ Mitarbeiter in Vertrieb und Kundenservice rechtzeitig schulen

© Copyright TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

FAZIT

2029 kommt schneller, als man denkt.

1. Abgrenzung prüfen – wann entsteht künftig eine Pauschalreise?
2. Buchungsprozesse analysieren – Click-through und 24-Stunden-Regel im Blick behalten
3. Leistungsträgerverträge und AGB anpassen – Stornoregelungen, B2B-Klauseln, Gutscheinprozess
4. Systeme und Mitarbeiter vorbereiten – Formblätter, Beschwerdemanagement, Schulung
5. Haftungsrisiken und Insolvenzabsicherung (wegen Erweiterung des Insolvenzschutzes) neu bewerten

Hinweis: Der endgültige Umsetzungsstand in Deutschland steht zum Zeitpunkt des Vortrags noch aus (nationale Umsetzung bis 29.09.2028).

© Copyright TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Noch Fragen?

Wir freuen uns auf Ihre Fragen und den Austausch!



Hinweis

Diese Präsentation ersetzt keine individuelle Rechtsberatung

Inhalte urheberrechtlich geschützt – Weitergabe und Veröffentlichung nur mit Zustimmung von TourLAW – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

TourLAW
Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Kontakt



Telefon 089 / 38 15 30 095
Fax 089 / 38 15 30 096

Donnersbergerstr. 41
80634 München

kanzlei@nhdra.de
www.tourlaw.de

Noch Fragen?

Wir freuen uns auf Ihre Fragen und den Austausch!



Erläuterungsfolien

Hinweis

Diese Präsentation ersetzt keine individuelle Rechtsberatung

Inhalte urheberrechtlich geschützt – Weitergabe und Veröffentlichung nur mit Zustimmung von TourLAW – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Wann darf kostenfrei storniert werden?

Maßgeblich sind unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände …

✓ am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe (wie bisher)

✓ am Ausgangsort der Reise – neu

✓ auf der An- oder Abreiseroute, soweit Teil der Pauschalreise – neu

Nicht ausreichend: bloße Umstände am Wohnort des Reisenden oder eine offizielle Reisewarnung allein – diese hat nur Indizwirkung.

Maßstab: Ex-ante-Prognose im Zeitpunkt des Rücktritts aus Sicht eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und umsichtigen Reisenden – Einzelfallbetrachtung, kein Automatismus.

Politisches Ringen im Trilog

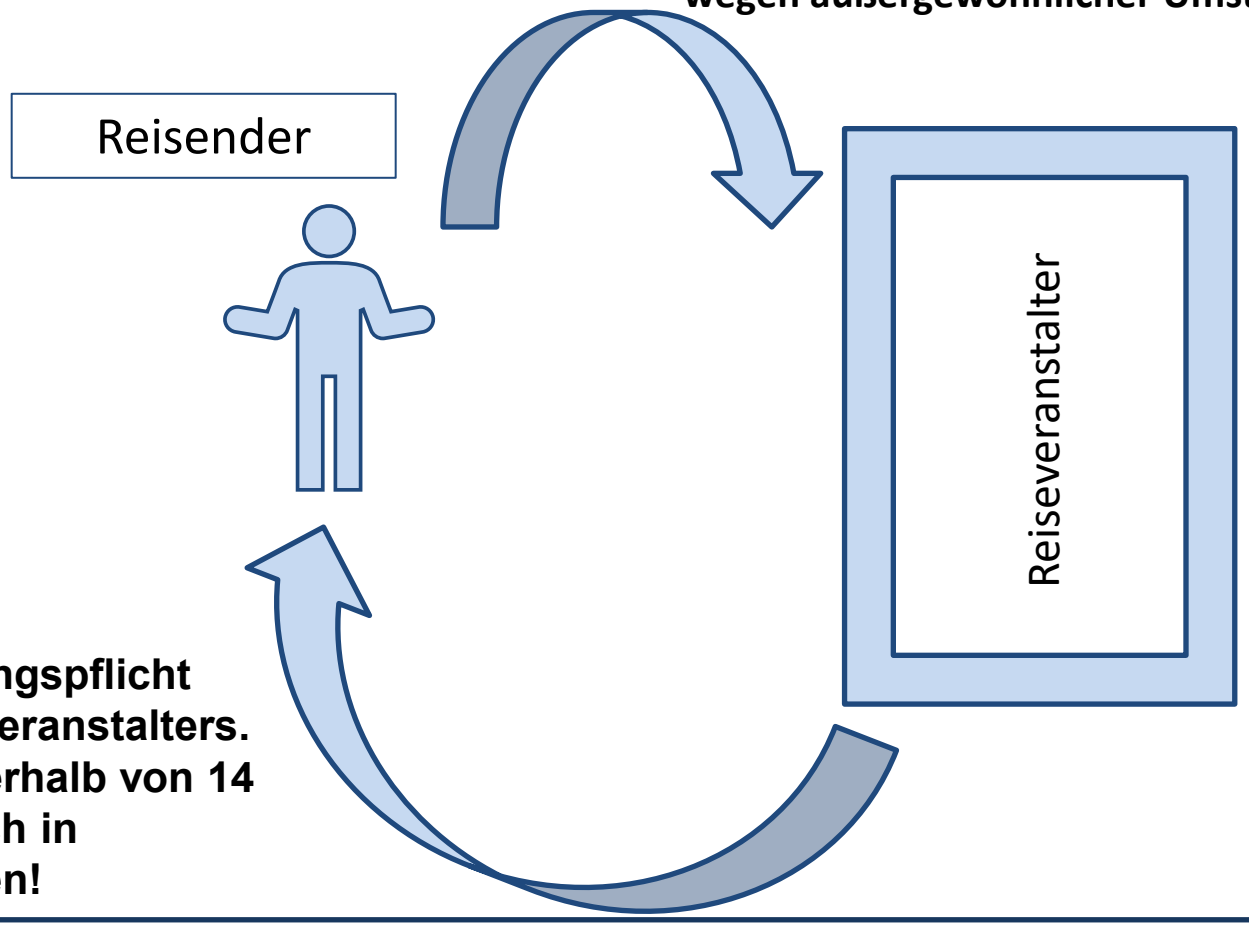
Das EU-Parlament wollte zusätzlich einen kostenfreien Rücktritt bei einer Reisewarnung 28 Tage vor Reiseantritt – konnte sich damit im Trilog nicht durchsetzen.

Der Rat verhinderte eine zu weitgehende Risikoverlagerung auf die Veranstalter – Ergebnis: engere, aber klarere Kriterien.

© 2026 bei TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Die 14-Tage-Rückzahlungsfrist bleibt unangetastet

Reiserücktritt des Reisenden
oder
Absage des Reiseveranstalters
wegen außergewöhnlicher Umstände



Rückzahlungspflicht des Reiseveranstalters. Immer innerhalb von 14 Tagen! Auch in Krisenzeiten!

© Copyright TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Die 14-Tage-Rückzahlungsfrist bleibt unangetastet

14

Tage

Rückzahlungsfrist nach Rücktritt oder Absage – ohne Ausnahme, auch nicht in Krisenzeiten wie einer Pandemie.

Diskussion im Trilog

Sollten in Krisenfällen Ausnahmen von der 14-Tage-Frist zugelassen werden – wie es die Pandemie-Erfahrung nahelegte?

Ergebnis: Keine Verlängerung – auch nicht im Krisenfall. Die verbesserte Insolvenzabsicherung soll das Risiko stattdessen auffangen.

Take-away: keine Abkehr vom bisherigen Verbraucherschutzniveau.

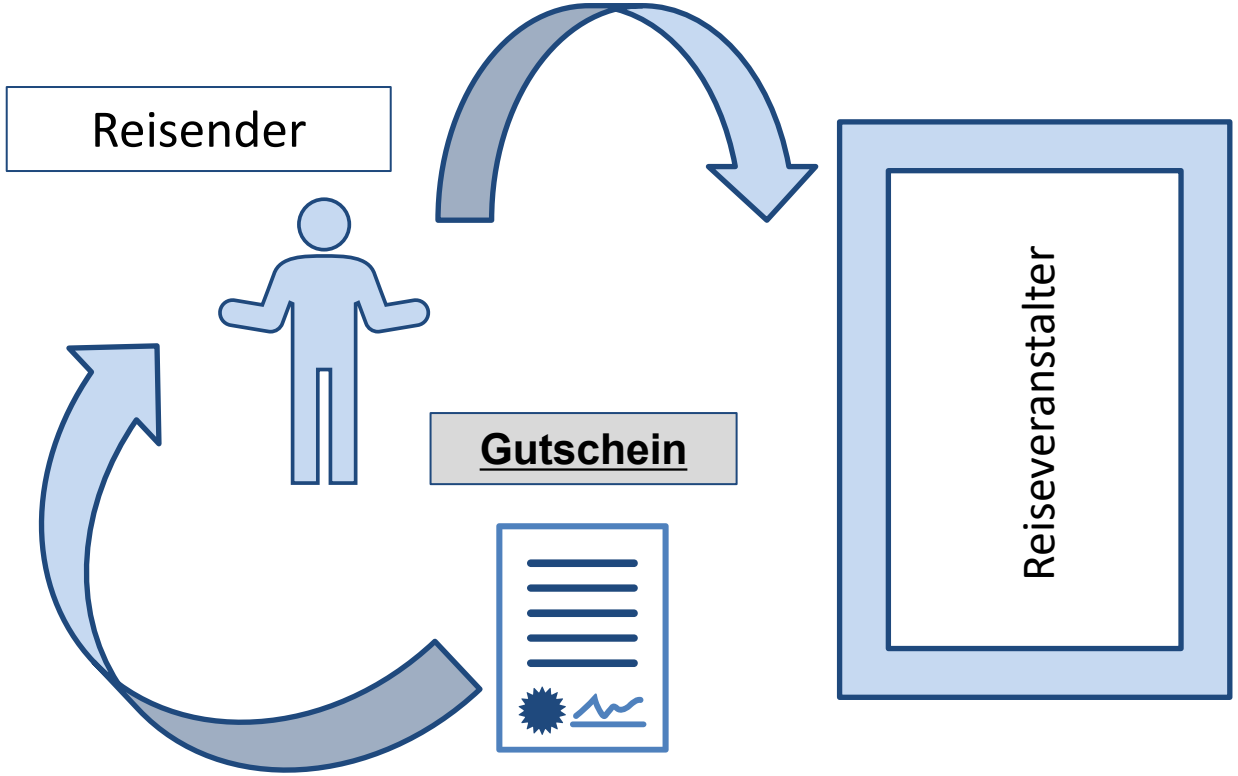
noch offen / nationale Umsetzung

Anzahlungshöhen bleiben mangels EU-Harmonisierung dem nationalen Recht überlassen (ErwG 12).

© 2026 TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Gutscheine statt Erstattung – aber nur mit Zustimmung

Reiserücktritt des Reisenden
oder
Absage des Reiseveranstalters
wegen außergewöhnlicher Umstände



Statt
Rückzahlungspflicht
des Reiseveranstalters
Gutschein

© Copyright TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Gutscheine statt Erstattung – aber nur mit Zustimmung

TourLAW
Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

✓ Freiwilligkeit

Der Veranstalter darf einen Gutschein anbieten; der Reisende muss ihn ausdrücklich auf einem dauerhaften Datenträger annehmen. Keine Pflicht zur Annahme.

✓ Laufzeit

Gültig für max. 12 Monate ab Annahme, einmalige Verlängerung um weitere 12 Monate bei beidseitiger Zustimmung.

✓ Übertragbarkeit & Teilbarkeit

Einmalig kostenfrei auf Dritte übertragbar; teilweise einlösbar für alle Leistungen des Veranstalters.

✓ Insolvenzschutz

Der Gutschein ist stets in Höhe des Erstattungsbetrags insolvenzgesichert.

✓ Automatische Auszahlung

Wird der Gutschein bei Ablauf nicht vollständig eingelöst, ist der Restbetrag binnen 14 Tagen ohne Aufforderung auszuzahlen.

✓ Informationspflicht

Vor Annahme ist umfassend über Rückerstattungsrecht, Gutscheinwert, Insolvenzschutz und Gültigkeit zu informieren.

© 2026 bei TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Die 7-Tage-Frist entlang der Lieferkette

TourLAW
Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Reisender

erhält Rückerstattung innerhalb von 14 Tagen (Art. 12) – unverändert

←

Reiseveranstalter

muss Kunden erstatten, erhält Regressanspruch gegen den Leistungsträger

←

Leistungsträger

(Airline, Hotel etc.) muss dem Veranstalter binnen 7 Tagen erstatten – neu

Kritische Einordnung

- Der Regress greift nur, wenn der Leistungsträger seine Leistung (als Teil der Pauschalreise) storniert oder nicht erbringt.
- Der Leistungsträger muss also nicht unabhängig von der tatsächlichen Leistungserbringung erstatten (z. B. bei Absage/ Storno wegen außergewöhnlicher Umstände am Abflugsort oder unterwegs).
- Außerdem: Die Durchsetzbarkeit gegenüber Leistungsträgern außerhalb der EU bleibt offen.

© 2026 bei TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Flug + Hotel über das Reisebüro

Pauschalreise
vs
Vermittlung von Einzrelleistungen

Sachverhalt

Ein Kunde bucht in einem Reisebüro an einer Vertriebsstelle Flug und Hotel gemeinsam und zahlt ohne weitere Hinweise beide Leistungen in einem Vorgang.

Frage: Ist die Buchung eine Pauschalreise oder eine Vermittlung von Einzelleistungen?

Rechtliche Einordnung nach der Reform

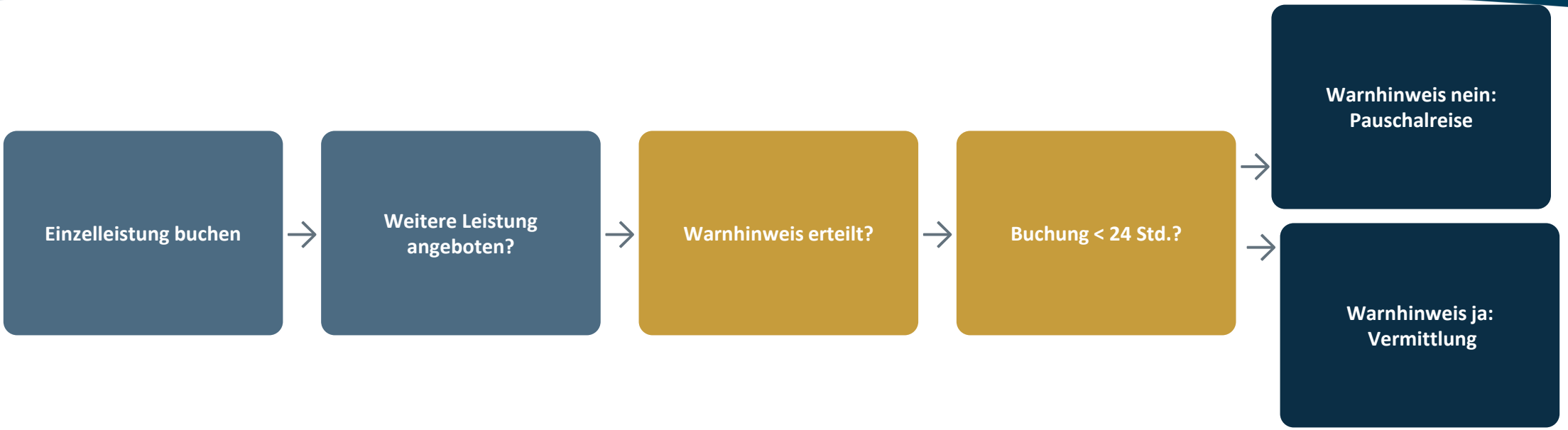
Werden mehrere Reiseleistungen
- an einer Vertriebsstelle
- nacheinander ausgewählt
- und gemeinsam zahlungspflichtig gebucht,

entsteht eine Pauschalreise (Art. 3 Nr. 2).

Das Reisebüro wird zum Veranstalter mit allen Pflichten – Informationsformular, Insolvenzschutz, Haftung.

© Copyright TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Abgrenzungslogik entlang der Customer Journey



Ergebnis: Vermittlung

Warnhinweis wurde rechtzeitig und deutlich erteilt – der Reisende wusste, dass keine Pauschalreise entsteht. Der Vermittler bleibt Vermittler.

Ergebnis: Pauschalreise

Warnhinweis fehlte und die zweite Buchung erfolgte binnen 24 Stunden an derselben Vertriebsstelle – der Anbieter haftet als Veranstalter.

© Copyright TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Weiterleitung nach dem Flugkauf

Click-through
Verbundene Onlinebuchungen

Sachverhalt

Der Kunde bucht online einen Flug.
Direkt danach wird er (teilweise unbemerkt) auf die Website eines Hotelportals weitergeleitet und bucht dort ein Hotel.

Frage: Ab wann entsteht durch eine Weiterleitung eine Pauschalreise?

Rechtliche Einordnung nach der Reform

Entscheidend ist,
- ob der erste Anbieter personenbezogene Daten zur Identifizierung des Reisenden weitergegeben hat
- und der zweite Vertrag binnen 24 Stunden geschlossen wird.

Ist dies der Fall, entsteht eine Pauschalreise – unabhängig davon, ob es sich um Name, Zahlungsdaten oder Telefonnummer handelt. Eine bloße IP-Adresse genügt in der Regel nicht.

© Copyright TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Außergewöhnliche Umstände kurz vor Abreise

Kostenfrei möglich?

Sachverhalt

Kurz vor Abreise kommt es am Ausgangsflughafen zu erheblichen, unvermeidbaren Störungen (z. B. Sicherheitslage). Der Reisende möchte kostenfrei stornieren.

Frage: Kann der Reisende kostenfrei vom Vertrag zurücktreten?

Rechtliche Einordnung nach der Reform

- Seit der Reform zählt auch der Ausgangsort ausdrücklich zu den relevanten Orten (Art. 12 Abs. 2).
  - Maßgeblich ist eine Einzelfallprognose zum Zeitpunkt der Stornierung.
    - Eine bloße Reisewarnung des Auswärtigen Amts allein genügt nicht zwingend, kann aber als Indiz herangezogen werden.

© Copyright TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte | Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung von TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte